

## **Merkblatt**

### **Nebentätigkeiten kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen**

#### **hier: Abführungspflicht für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit**

*Durchführungshinweise zu den gemäß Ziff. 6 des regelmäßig übersandten Erhebungsbogens absetzbaren Aufwendungen und Auslagen gemäß § 11 Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) und § 11 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), § 40 Kirchenbeamtengesetz (KBG), § 22 Pfarrergesetz (PfarrG) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten (NTVO)*

Um bestimmte im Zusammenhang mit Nebentätigkeitsabrechnungen immer wieder aufkommende Fragestellungen einheitlich zu beantworten und um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, gibt der Oberkirchenrat die folgenden Durchführungshinweise zu **Art und Umfang der** gemäß § 4 Abs. 2 NTVO **von der** für die Nebentätigkeit **bezogenen Vergütung absetzbaren Aufwendungen und Auslagen:**

In die Nebentätigkeitsabrechnung sind die hierfür notwendigen Berechnungen aufzunehmen. Alle erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

Der Betrag einer erhaltenen Amts- oder Dienstzimmerentschädigung ist anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe vom Dienstgeber der Nebentätigkeit Ersatz für bestimmte weitere Aufwendungen oder Auslagen (z. B. Telefonkostenersatz) geleistet wird.

**Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur solche Positionen abgesetzt werden dürfen, die nicht anderweitig, insbesondere durch den Dienstgeber der Nebentätigkeit, ersetzt werden.**

Diesem gegenüber bestehende Ansprüche (auch aufgrund von Soll- oder Kann – Bestimmungen) sind vorrangig zu verfolgen.  
Wird daher vom Dienstgeber der Nebentätigkeit eine Amts- oder Dienstzimmerentschädigung ausgezahlt, können daneben keine Aufwendungen für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch abgesetzt werden, da diese Aufwendungen hiermit pauschal abgegolten sind (vgl. Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 43/6 vom 24.9.2002 für Angestellte und AZ 21.32-5 Nr. 104/6 vom 24.9.2002 für Pfarrerinnen und Pfarrer).

Als absetzbare Aufwendungen kommen nur die in der NTVO genannten Aufwendungen und Kosten in Betracht, die in **unmittelbarem Zusammenhang** zur Nebentätigkeit stehen und die **tatsächlich angefallen** sind.

Fiktive Kosten, wie z. B. entgangene Einnahmen, werden nicht berücksichtigt.

## **Folgende Aufwendungen und Auslagen können gemäß § 4 Abs. 2 NTVO abgesetzt werden:**

### **I. Raumkosten für ein Arbeitszimmer**

#### 1. Miete

Kosten für Miete können nur als Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer vom Mitarbeitenden tatsächlich angemietet wird.

Eine fiktiv ermittelte Miete für ein im Eigentum des Mitarbeitenden stehendes Arbeitszimmer kann nicht geltend gemacht werden.

Anerkannt werden grundsätzlich maximal 15 Quadratmeter, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30 Quadratmeter.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt z. B. bei regelmäßigem und größerem Publikumsverkehr vor.

Die Mietkosten können im Verhältnis Gesamtwohnfläche zu Arbeitszimmer und – wenn das Zimmer nicht ausschließlich für die Nebentätigkeit verwendet wird – zudem nur gemäß der durchschnittlich vereinbarten Arbeitszeit, die tatsächlich in dem Arbeitszimmer verbracht wird, abgesetzt werden.

#### Beispiel:

Gesamtwohnfläche: 150 qm; Arbeitszimmer: 15 qm; Arbeitszeit: 5 Std./Woche.

Der Anteil des Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche beträgt 10 %. Die Arbeitszeit beträgt anteilig zu einer 42-Stundenwoche 12 %.

Der monatliche Mietpreis der Wohnung, einschließlich der Nebenkosten, beträgt 1.200 €

Ein 10 %-iger Anteil für das Arbeitszimmer ergibt 120 € und davon ein Anteil von 12 % für die Arbeitszeit, ergibt einen jährlich absetzbaren Gesamtbetrag von 172,80 €

#### 2. Weitere Ausgaben für das Arbeitszimmer

wie z. B. Reinigung, Strom, Heizung, Gebäudebrandversicherung, Grundsteuer, Schuldzinsen etc. können ebenfalls im Verhältnis Gesamtwohnfläche zu Arbeitszimmer (15 bis maximal 30 Quadratmeter) und – wenn das Zimmer nicht ausschließlich für die Nebentätigkeit verwendet wird – zudem nur gemäß der durchschnittlich vereinbarten Arbeitszeit, die tatsächlich in dem Arbeitszimmer vom Mitarbeiter verbracht wird, abgesetzt werden.

### **II. Telefongebühren für dienstliche Gespräche**

Die Kosten für dienstliche Gespräche, die die Nebentätigkeit betreffen, müssen nach Grundgebühr und Verbindungskosten aufgelistet werden. Die Grundgebühr wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad der Nebentätigkeit ersetzt. Anschließend wird eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt.

### **III. Fahrtkosten**

Fahrtkosten können mit der Kilometerpauschale nach der Reisekostenordnung angesetzt werden. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Entfernung von Wohnung und Arbeitsstätte und die Häufigkeit der Fahrten pro Woche anzugeben.

### **IV. Anschaffungen**

Anschaffungen für das Arbeitszimmer können nur anteilig nach dem Beschäftigungsgrad der Nebentätigkeit abgesetzt werden, es sei denn, dass sie ausschließlich für die Nebentätigkeit genutzt werden. Der Mitarbeiter hat entsprechende Rechnungen vorzulegen.

### **V. Versicherungen**

Eine Rechtsschutzversicherung wird nicht als abzugsfähige Aufwendung anerkannt, zumal in der Regel der Nebentätigkeitsarbeitgeber entsprechend abgesichert ist. Eine Berufshaftpflichtversicherung kann anteilig nach dem Beschäftigungsgrad der Nebentätigkeit abgesetzt werden.

### **VI. Sonstiges**

Die Geltendmachung sonstige Aufwendungen wird im Einzelfall geprüft.

**Vgl. ferner das Rundschreiben AZ 20.08 Nr. 77/6 vom 24. Januar 1997 samt dem beigefügten Merkblatt zur Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten vom Januar 1997**

Hartmann  
Oberkirchenrat